

Anlage 1

2. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen - Kölner Taxitarif - vom _____

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom _____ aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 8.8.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30.3.1990 (GV. NW. 1990 S. 247), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, diese Änderungsverordnung zum Kölner Taxitarif erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen - Kölner Taxitarif – vom 11.07.2005 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 20.07.2005, Seite 417 ff.), geändert mit der 1. Änderungsverordnung vom 16.11.2007 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 21.11.2007, Seite 555 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 des Kölner Taxitarifs wird neu gefasst:

(3) Die Beförderungsentgelte für Pflichtfahrten sind wie folgt festgesetzt:

1. **Grundtarif** **EUR 2,65**
(In dem Grundtarif ist bei Gültigkeit des Tagtarifs eine Wegstrecke bis 60,61 m bzw. eine erste Wartezeit bis 15,00 Sekunden und bei Gültigkeit des Nacht-, Sonn- und Feiertagstarifs eine Wegstrecke bis 57,14 m bzw. eine erste Wartezeit bis 15,00 Sekunden enthalten).

2. **Stufe-1** (bis einschließlich 4,999 km gefahrene Wegstrecke):
 - 2.1 **Tagtarif**
Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt tagsüber von 6.00-22.00 Uhr je Kilometer **EUR 1,65**
(Schaltung nach je 60,61 m = 0,10 EUR).

 - 2.2 **Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif**
Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt nachts von 22.00-6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen je Kilometer **EUR 1,75**
(Schaltung nach je 57,14 m = 0,10 EUR).

- 3. Stufe-2** (ab 5 km gefahrene Wegstrecke):
- 3.1 Tagtarif**
Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt tagsüber von 6.00-22.00 Uhr je Kilometer **EUR 1,40**
(Schaltung nach je 71,43 m = 0,10 EUR).
- 3.2 Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif**
Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt nachts von 22.00-6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen je Kilometer **EUR 1,50**
(Schaltung nach je 66,67 m = 0,10 EUR).
- 4. Wartezeit** - auch verkehrsbedingte - je Stunde **EUR 24,00**
(Schaltung je 15,00 Sekunden = 0,10 EUR).
Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
Der Taxifahrer/Die Taxifahrerin ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.
- 5. Zuschläge**
- 5.1** Fahrten mit Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Laderaum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).
Bei Bestellung von Großraumtaxen oder bei der Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen wird ein Zuschlag auf den Grundtarif von **EUR 5,00** erhoben.
- 5.2** Bezahlung mit Kreditkarte **EUR 1,00**

Die Zuschläge müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden

- 2. Die Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 des Kölner Taxitarifs (Tarifauszug) wird durch die als Anlage 1 zu dieser Änderungsverordnung beigefügte Fassung ersetzt.**

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für die Route 1 (Dauer ca. 1 Stunde) beträgt der Fahrpreis 45,00 EUR und für die Route 2 (Dauer ca. 2 Stunden) 65,00 EUR. Für abweichende Routen, die in

Abprache mit dem Köln Tourismus Office angeboten werden, beträgt der Fahrpreis 22,50 EUR je angefangene halbe Stunde.

Artikel 2

In-Kraft-Treten/ Übergangsregelung

(1) Diese Änderungsverordnung tritt vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

(2) Ist ein Fahrpreisanzeiger bei In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung noch nicht auf die neuen Beförderungsentgelte umgestellt, sind bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers § 2 Abs. 3 (Beförderungsentgelte) und die Anlage 1 zu § 5 Abs.2 des Kölner Taxitarifs vom 16.11.2007 weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung gemäß Absatz 1.

Stadt Köln
als Kreisordnungsbehörde